



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

LANDRATSBÜRO

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 5. Februar 2018

Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR). Antrag des Landratsbüros an den Landrat

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Der Landrat hat am 31. Januar 2018 die Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements (NG 151.11) bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen mit 56 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Motion verlangt das Landratsreglement derart anzupassen, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landrates nicht mehr notwendig ist.

Die Beratung im Landrat hat ergeben, dass sowohl die vorberatende Kommission SJS als auch sämtliche Fraktionen der Stellungnahme des Landratsbüros für eine Gutheissung der Motion folgten. Auch der Regierungsrat unterstützte die Motion. Die klaren Voten führten schliesslich zu einer einstimmigen Gutheissung der Motion. Dabei wurde betont, dass sich die Gutheissung auf die von der Motion verlangte Anpassung von § 63 Ziffer 1 LRR bezieht und diese Anpassung rasch erfolgen soll. Eine Ausweitung auf die Beschlüsse gemäss § 63 Ziffer 2 und 3 LRR wurde nicht befürwortet.

Aufgrund dieser klaren Ausgangslage hat sich das Landratsbüro an seiner Sitzung vom 31. Januar 2018 entschieden, dem Landrat unverzüglich die Aufhebung von § 63 Ziffer 1 LRR zu unterbreiten. Mit dieser Änderung bedürfen die Anträge des Landrates zuhanden der Stimmberechtigten für Ausgabenbeschlüsse, die der obligatorischen Abstimmung unterliegen, nicht mehr der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder. Künftig ist gemäss § 64 LRR dafür das absolute Mehr erforderlich.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, auf die Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR) einzutreten und der Teilrevision zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
LANDRATSBÜRO

Michèle Blöchliger
Landratspräsidentin

lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär